

Hemmer / Wüst

SCHULDRECHT AT

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle



Inhaltsverzeichnis:

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

§ 1 Einleitung	1
A. Ziel dieses Skriptums	1
B. Systematische Einordnung des Allgemeinen Schuldrechts	1
§ 2 Grundbegriffe	2
A. Schuldverhältnis im engeren Sinn (i.e.S.)	2
B. Schuldverhältnis im weiteren Sinn (i.w.S.)	3
C. Anspruch	3
D. Verschulden	3
E. Erfüllungsgehilfe	4
§ 3 Grundprinzipien	6
A. Relativität	6
B. Vertragsfreiheit als Teil der Privatautonomie	6
C. Formfreiheit	7
D. Bestimmbarkeit	7
§ 4 Unmöglichkeit	8
A. Allgemeines	8
I. Prüfungsort des § 275 BGB	8
II. Unmöglichkeit der Leistung.....	8
III. Zeitpunkt der Unmöglichkeit	9
IV. Gattungsschuld oder Stückschuld?	9
V. Konkretisierung.....	11
1. Holschuld.....	11
2. Schickschuld	12
3. Bringschuld.....	13
4. Ermittlung der Art der Schuld	13
VI. Übergang der Leistungsgefahr bei Annahmeverzug, § 300 II BGB	13
B. Unmöglichkeit nach § 275 BGB	14
I. Unmöglichkeit nach § 275 I BGB	14
II. Unmöglichkeit nach § 275 II BGB	16
III. Unmöglichkeit nach § 275 III BGB	18

C. Sonderfälle	19
I. Zweckfortfall	19
II. Zweckerreichung.....	19
III. Nicht: Zweckstörung	20
IV. Zeitliche Unmöglichkeit beim <u>absoluten</u> Fixgeschäft.....	21
D. Auswirkung der Unmöglichkeit nach § 275 BGB auf die Gegenleistung – § 326 BGB	23
I. Der gegenseitige Vertrag und die im Synallagma stehende Pflicht.....	23
II. Regelungsinhalt und Voraussetzungen des § 326 I S.1 BGB	25
III. Ausnahmen zu § 326 I S.1 Hs.1 BGB.....	26
1. § 326 II S.1 Alt.1 BGB	26
2. § 326 II S.1 Alt.2 BGB	27
3. § 446 S.1 BGB	28
4. § 447 I BGB.....	28
5. §§ 644, 645 BGB.....	29
6. § 2380 S.1 BGB, § 56 S.1 ZVG	30
§ 5 Schadensersatzansprüche.....	31
A. Allgemeines.....	31
I. Schaden	31
II. Prüfungsort	31
B. Die Systematik der §§ 280 ff. BGB	32
I. Schadensersatz statt der Leistung.....	33
II. Schadensersatz neben der Leistung	34
III. Zuordnung des Schadens zum Schadensersatz statt bzw. neben der Leistung	35
C. Schadensersatz neben der Leistung nach § 280 I BGB wegen Nebenpflichtverletzung	36
I. Schuldverhältnis.....	36
II. Pflichtverletzung.....	37
III. Vertretenmüssen, § 280 I S.2 BGB.....	38
IV. Rechtsfolge.....	40
D. Ersatz des Verzögerungsschadens nach §§ 280 I, II, 286 BGB.....	41
I. Schuldverhältnis i.S.d. § 280 I S.1 BGB	42
II. Nichtleistung als Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S.1 BGB	42
III. Vertretenmüssen i.S.d. § 280 I S.2 BGB	43
IV. Schuldnerverzug nach §§ 280 II, 286 BGB als bes. Voraussetzung des Verzögerungsschadens	43
1. Möglichkeit	43
2. Einredefreiheit des Anspruchs	44

3. Mahnung oder Entbehrlichkeit der Mahnung	45
a) Die Mahnung	45
b) Entbehrlichkeit der Mahnung	46
4. Vertretenmüssen nach § 286 IV BGB	49
5. Ersatzfähiger Schaden	49
E. Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 I, III, 281 BGB	50
I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses	51
II. Nichterbringung trotz Fälligkeit bzw. Erbringung nicht wie geschuldet als Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S.1 BGB	51
III. Vertretenmüssen	52
IV. Fristsetzung nach § 281 I S.1 BGB oder Entbehrlichkeit nach § 281 II BGB	53
1. Fristsetzung nach § 281 I S.1 BGB	53
2. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 281 II BGB	55
3. Abmahnung statt Fristsetzung nach § 281 III BGB	56
4. Erfolgreicher Ablauf der gesetzten Frist, § 281 I S.1 BGB	56
V. Im gegenseitigen Vertrag: Eigene Vertragstreue des Gläubigers	57
VI. § 281 IV BGB	57
VII. Ersatzfähiger Schaden	58
VIII. Sonderfall: Schadensersatz statt der <u>ganzen</u> Leistung gemäß § 281 I S.2 und S.3 BGB	
F. Schadensersatz statt der Leistung bei nachträglicher Unmöglichkeit gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB	60
I. Schuldverhältnis	61
II. Nachträgliche Unmöglichkeit einer Primärleistungspflicht nach § 275 I bis III BGB	61
III. Vertretenmüssen nach § 280 I S.2 BGB	63
IV. Sonderfall: Teilunmöglichkeit	64
G. Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit gemäß § 311a II BGB	64
I. Schuldverhältnis	65
II. Anfängliche Unmöglichkeit einer Primärleistungspflicht nach § 275 I bis III BGB	65
III. Vertretenmüssen des Schuldners gem. § 311a II S.2 BGB	66
IV. Sonderfall: Teilunmöglichkeit	67
H. Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB gemäß §§ 280 I, III, 282 BGB	67
I. Bestehen eines Schuldverhältnisses und Vertretenmüssen	68
II. Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB	68
III. Unzumutbarkeit für den Gläubiger nach § 282 BGB	68
IV. Im gegenseitigen Vertrag: Eigene Vertragstreue des Gläubigers	69

§ 6 Rücktritt	70
A. Allgemeines	70
B. Rücktrittsgrund des § 323 BGB: Rücktritt wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung	72
I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages	72
II. Fällige und durchsetzbare Leistungspflicht.....	73
III. Nichtleistung bzw. nicht vertragsgemäße Leistung durch den Schuldner, § 323 I BGB	74
IV. Fristsetzung und Ablauf der gesetzten Frist	74
V. Entbehrlichkeit der Fristsetzung	75
1. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 1 BGB wegen ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Leistung	75
2. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 2 BGB beim relativen Fixgeschäft	76
3. Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 3 BGB aufgrund besonderer Umstände	76
VI. Eigene Vertragstreue des Gläubigers	77
VII. Kein Ausschluss des Rücktritts nach § 323 VI BGB	77
1. Ausschluss wegen Verantwortlichkeit des Gläubigers gemäß § 323 VI Alt.1 BGB	78
2. Ausschluss wegen Annahmeverzug des Gläubigers gemäß § 323 VI Alt.2 BGB	78
3. Weitere ungeschriebene Ausschlussgründe für den Rücktritt	79
VIII. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 I S.1 BGB	80
IX. Sonderfälle: Rücktritt vom ganzen Vertrag bei Teil- und Schlechtleistung, § 323 V S.1 und S.2 BGB	80
1. Teilleistung, § 323 V S.1 BGB.....	81
2. Schlechtleistung, § 323 V S.2 BGB.....	82
C. Rücktrittsgrund des § 324 BGB: Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB	82
I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages	83
II. Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB.....	83
III. Unzumutbarkeit für den Gläubiger, am Vertrag festzuhalten.....	83
D. Rücktrittsgrund der §§ 326 V, 323 BGB: Rücktritt wegen Unmöglichkeit	84
I. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages	85
II. Unmöglichkeit einer Leistungspflicht des Schuldners.....	85
III. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts nach §§ 326 V, 323 VI BGB.....	85
IV. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts gemäß § 218 I S.1 und S.2 BGB	86

E. Die Regelung des § 325 BGB	86
F. Die Rechtsfolgen des Rücktritts: §§ 346 ff. BGB	87
I. Allgemeines	87
II. Rücktrittserklärung gemäß § 349 BGB	88
III. Die Regelung des § 346 I bis III BGB	88
1. § 346 I BGB.....	88
2. § 346 II BGB.....	89
3. Ausschluss der Wertersatzpflicht des § 346 II BGB durch § 346 III BGB	91
IV. Die Regelung des § 346 IV BGB	95
V. Ersatz von Nutzungen und Verwendungen, §§ 346, 347 BGB	96
§ 7 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen	99
§ 8 Störung der Geschäftsgrundlage	103
§ 9 Erlöschen von Schuldverhältnissen	107
A. Allgemeines	107
B. Einzelne Erlöschensgründe	108
I. Unmöglichkeit, § 275 BGB.....	108
II. Erfüllung, § 362 BGB	108
III. Erfüllungssurrogate	110
1. Leistung an Erfüllung statt, § 364 I BGB	110
2. Leistung erfüllungshalber, § 364 II BGB	111
3. Hinterlegung, §§ 372 ff. BGB, § 373 HGB	112
4. Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB	114
IV. Erlassvertrag, § 397 BGB.....	118
V. Aufhebungsvertrag	119
VI. Novation	120
VII. Konfusion.....	120
§ 10 Der Dritte im Schuldverhältnis	121
A. Allgemeines	121
B. Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff. BGB	121
C. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	125
I. Leistungsnähe.....	126
II. Personenrechtlicher Einschlag/Gläubignähe.....	127
III. Erkennbarkeit.....	128
IV. Schutzbedürftigkeit des Dritten.....	128

§ 1 Einleitung

A. Ziel dieses Skriptums

Das vorliegende Skriptum soll dem Anfänger einen Einstieg in die abstrakte Materie des Schuldrechts ermöglichen und die theoretischen Grundlagen für dieses wichtige Rechtsgebiet legen. 1

Arbeiten Sie von Anfang an mit dem richtigen Lernmaterial, das auf die examenstypische Sprache und die examenstypischen Problemkreise achtet. So sparen Sie Zeit, weil Ihnen die Arbeit des Ausscheidens von Unwichtigem schon abgenommen wurde. Mit dem richtigen Lernmaterial stellen sich der Lernerfolg und aufgrund der Fallbezogenheit auch der Klausurerfolg schneller und mit weniger Zeitaufwand ein.

B. Systematische Einordnung des Allgemeinen Schuldrechts

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht. 2

Die Regelungen des Schuldrechts finden sich im zweiten Buch des BGB in den §§ 241 bis 853 BGB.

Gegenstand dieses Skriptums ist nur der allgemeine Teil des Schuldrechts, also die §§ 241 bis 432 BGB.

Getreu dem System des BGB sind im allgemeinen Teil des Schuldrechts die Grundsätze geregelt, quasi vor die Klammer gezogen, die für alle besonderen Schuldverhältnisse gelten, sei es nun Kauf, ungerechtfertigte Bereicherung oder unerlaubte Handlung.

hemmer-Methode: Die im allgemeinen Teil des Schuldrechts getroffenen Regelungen gelten aber nicht nur für die im BGB, sondern auch für die in Sondergesetzen wie dem HGB geregelten Schuldverhältnisse.

Beachten Sie aber, dass Spezialregelungen den allgemeinen Regeln vorgehen.

hemmer-Methode: lex specialis derogat legi generali.

§ 2 Grundbegriffe

A. Schuldverhältnis im engeren Sinn (i.e.S.)

Ein Schuldverhältnis i.e.S. ist eine rechtliche Sonderverbindung von (mindestens) zwei Personen, kraft derer die eine, der Gläubiger, von der anderen, dem Schuldner, eine Leistung fordern kann.

3

Mithin ist ein Schuldverhältnis i.e.S. identisch mit dem Begriff der Forderung.

Entscheidend an dieser Definition sind zwei Kriterien: Zum einen muss es sich um eine rechtliche und eben nicht nur um eine rein tatsächliche Verbindung handeln.

Zum anderen muss eine Sonderverbindung vorliegen, d.h. es muss eine Beziehung zwischen den Parteien vorliegen, die über für alle geltende Ge- und Verbote hinausgeht.

Schuldverhältnisse i.e.S. sind daher z.B. der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung gemäß § 433 II BGB oder der Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Gebrauchsüberlassung der Mietsache gemäß § 535 I S.1 BGB.

Das Schuldverhältnis kann durch Vertrag, einseitiges Rechtsgeschäft oder Gesetz entstehen.

Beispiele für ein Schuldverhältnis durch Vertrag sind z.B. Kauf-, Werk-, oder Mietvertrag. Ein Schuldverhältnis, das durch einseitiges Rechtsgeschäft entsteht, ist z.B. die Auslobung nach § 657 BGB oder die Gewinnzusage nach § 661a BGB. Gesetzliche Schuldverhältnisse sind z.B. GoA nach §§ 677 ff. BGB, ungerechtfertigte Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB und unerlaubte Handlung nach §§ 823 ff. BGB.

Bei der gesetzlichen Begründung entsteht das Schuldverhältnis allein durch die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes unabhängig vom Willen der Parteien, während bei vertraglicher Begründung die Rechtsfolgen eintreten, weil sie von den Parteien gewollt sind.

Die Verwendung des Begriffs Schuldverhältnis im BGB ist uneinheitlich. Zum Beispiel in §§ 362, 364, 397 BGB wird der Begriff Schuldverhältnis in dem Sinne eines Schuldverhältnisses i.e.S. gebraucht.

B. Schuldverhältnis im weiteren Sinn (i.w.S.)

Ein Schuldverhältnis i.w.S. ist die Gesamtheit von Rechten und Pflichten zwischen Gläubiger und Schuldner, also das Rechtsverhältnis als Gesamtgebilde mit allen Leistungsbeziehungen. 4

Schuldverhältnisse i.w.S. sind daher alle Verträge als Ganzes, so z.B. der Kaufvertrag, der Mietvertrag, der Werkvertrag usw.

In diesem Sinn wird der Begriff Schuldverhältnis in den §§ 273 I, 292 I, 425 BGB und in den Überschriften vor §§ 241 und 433 BGB gebraucht.

C. Anspruch

Der Begriff „Anspruch“ ist in **§ 194 I BGB** legaldefiniert. Danach ist ein Anspruch das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, wobei ein Tun jede denkbare Handlung, ein Unterlassen jedes denkbare Nicht-handeln ist, insbesondere auch das Dulden. 5

hemmer-Methode: Eine Legaldefinition ist regelmäßig daran zu erkennen, dass im Gesetz eine Begriffserklärung vorangestellt wird, worauf in Klammern der erklärte Begriff folgt. Ein weiteres Beispiel für eine solche Legaldefinition ist der Begriff „unverzüglich“ in § 121 I S.1 BGB.

„Anspruch“ ist dabei ein Oberbegriff, da Grundlage eines Anspruchs ein Rechtsverhältnis des Schuldrechts, des Sachenrechts, des Familienrechts oder des Erbrechts sein kann.

Zur Wiederholung: Schuldverhältnis i.e.S. oder Forderung ist der schuldrechtliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf eine Leistung.

Diese Begriffe werden auch in dem Skript Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT in Fall 1 besprochen.

D. Verschulden

Verschulden ist im BGB nicht definiert. Verschulden ist das objektiv rechtswidrige und subjektiv vorwerfbare Verhalten einer Person, die zurechnungsfähig ist. 6

Im Regelfall (so z.B. auch in § 823 I BGB) liegt **Verschulden** vor, wenn der Schuldner **vorsätzlich oder fahrlässig** gehandelt hat. Dabei genügt grundsätzlich auch leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart oder es gilt eine gesetzliche Privilegierung wie z.B. § 300 I BGB oder § 521 BGB.

Zu unterscheiden davon ist der Begriff des **Vertretenmüssens**, der weiter ist als der Begriff des Verschuldens. So spricht § 280 I S.2 BGB von „zu vertreten hat“. Was der Schuldner zu vertreten hat, regelt § 276 I S.1 BGB.

Danach hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, „wenn nicht eine strengere Haftung bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses...zu entnehmen ist“. Das bedeutet, dass bei Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit regelmäßig auch Vertretenmüssen vorliegt, sich aus dem Schuldverhältnis, d.h. aus der ausdrücklichen oder schlüssigen Vereinbarung, z.B. ein Entstehen ohne jegliche Form von Verschulden ergeben kann.

hemmer-Methode: Arbeiten Sie streng am Gesetzeswortlaut. § 280 I S.2 BGB spricht von „zu vertreten hat“. Wenn Sie hier von Verschulden sprechen und es liegt z.B. Fahrlässigkeit vor, wird das regelmäßig zwar zum richtigen Ergebnis führen. Entscheidend ist aber der richtige, logisch nachvollziehbare Weg dorthin. Auch die richtige Verwendung der juristischen Fachsprache wird in Klausuren und Hausarbeiten von Ihnen verlangt. Gewöhnen Sie sich deshalb frühzeitig an, die juristische Terminologie richtig zu verwenden.

E. Erfüllungsgehilfe

In der heutigen arbeitsteiligen Welt treten auch andere Personen für den Schuldner auf. Wenn diese Personen nun schuldhaft handeln, muss es auch eine Zurechnung dieses Verschuldens geben. Andernfalls wäre derjenige, für den andere tätig werden, zu Unrecht privilegiert. Daher gibt es **§ 278 S.1 BGB**, der eine **Zurechnungsnorm hinsichtlich fremden Verschuldens** darstellt. Nach § 278 S.1 Alt.2 BGB hat der Schuldner ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen genauso zu vertreten wie eigenes Verschulden. Ein **Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird.**

Aus dem Wortlaut des § 278 S.1 BGB („der Schuldner“ und „seiner Verbindlichkeit“) ergibt sich, dass **bereits zum Zeitpunkt des Tätigwerdens** des Erfüllungsgehilfen eine **Sonderverbindung zwischen Schuldner und Gläubiger** bestehen muss. Wenn erst durch eine Handlung des vermeintlichen Erfüllungsgehilfen eine Sonderverbindung entsteht (z.B. bei einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 ff. BGB), ist § 278 BGB nicht anwendbar. Damit das Verschulden des Erfüllungsgehilfen dem Schuldner zurechenbar ist, muss die schuldhafte Handlung des Erfüllungsgehilfen **im sachlichen Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe** erfolgt sein und **nicht nur bei Gelegenheit**.

Zu unterscheiden ist der Erfüllungsgehilfe vom Verrichtungsgehilfen.

Der Begriff des Verrichtungsgehilfen wird im Rahmen des § 831 BGB relevant. Beachten Sie, dass § 831 BGB eine Anspruchsnorm ist (§ 278 BGB ist dagegen eine reine Zurechnungsnorm).

In § 831 BGB geht es um vermutetes eigenes Verschulden des Geschäftsherrn, während bei § 278 BGB fremdes Verschulden zugerechnet wird.

Ein Verrichtungsgehilfe i.S.d. § 831 I BGB ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und dabei dessen Weisungen unterworfen ist. Wesentlich dabei ist die Weisungsgebundenheit. Hingegen kommt es auf eine soziale Abhängigkeit nicht an. Begeht der Verrichtungsgehilfe in Ausführung der Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB, dann haftet der Geschäftsherr nach § 831 I S.1 BGB auf Schadensersatz, es sei denn, der Geschäftsherr kann sich gemäß § 831 I S.2 BGB entschuldigen (exkulpieren).

Die Haftung bei Pflichtverletzungen von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wird in Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT, Fall 5 behandelt.

§ 3 Grundprinzipien

Im Folgenden werden die Grundprinzipien des Schuldrechts dargestellt, insbesondere in Abgrenzung zu den Grundprinzipien des Sachenrechts.

8

Greifen Sie in der Falllösung auf diese Prinzipien zurück, wenn schwierige Probleme zu lösen sind, bei denen das Gesetz allein nicht weiterhilft. Mit dem Rekurren auf diese Prinzipien zeigen Sie Verständnis für die Materie und liegen auf der sicheren, systematischen Seite.

A. Relativität

Relativität bedeutet, dass das Schuldverhältnis grundsätzlich nur die an ihm Beteiligten berechtigt und verpflichtet.

9

hemmer-Methode: Das Schuldverhältnis wirkt also grundsätzlich nur zwischen den Parteien, „inter partes“.

Das gegenläufige Prinzip heißt Absolutheit. So genannte absolute Rechte oder Herrschaftsrechte gelten gegenüber jedermann.

Haupterscheinungsform des absoluten Rechts ist das dingliche Recht. Das dingliche Recht ist das Recht einer Person zur unmittelbaren Herrschaft über eine Sache. Paradebeispiel dafür ist das Eigentumsrecht, welches grundsätzlich unbeschränkt ist, § 903 BGB.

Zu der Relativität der Schuldverhältnisse und dem Absolutheitsprinzip vgl. Sie Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT, Fall 2.

B. Vertragsfreiheit als Teil der Privatautonomie

Die Vertragsfreiheit berechtigt dazu, im Rahmen der Rechtsordnung seine Lebensverhältnisse eigenverantwortlich zu gestalten. Neben der im Erbrecht geltenden Testierfreiheit ist die Vertragsfreiheit Hauptinhalt der im Kern durch Art. 1, 2 GG geschützten Privatautonomie.

10

Das bedeutet, dass die Vertragsparteien – in den Grenzen von §§ 134, 138 BGB – Abreden treffen können.

Dabei müssen sie sich insbesondere nicht an die gesetzlich geregelten Vertragstypen halten, sondern können auch atypische bzw. nicht vertypete Verträge schließen, § 311 I BGB.

hemmer-Methode: Als atypische Verträge bezeichnet man solche, die nicht dem gesetzlichen Leitbild des jeweiligen Vertrags des BGB entsprechen, insofern also nicht „typisch“ sind. Z.B. ist der Finanzierungsleasingvertrag ein atypischer Mietvertrag, weil bei diesem – anders als beim Mietvertrag des BGB – der Leasinggeber (=Vermieter) nicht für die Gebrauchstauglichkeit der überlassenen Sache einstehen muss. Denn die Mängelhaftung wird bei diesen Verträgen regelmäßig ausgeschlossen.

Gegensatz zur Vertragsfreiheit des Schuldrechts ist der Typenzwang oder numerus clausus im Sachenrecht. Typenzwang bedeutet, dass sachenrechtliche Rechtsänderungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Formen erfolgen dürfen.

C. Formfreiheit

Formfreiheit bedeutet, dass schuldrechtliche Verträge keiner bestimmten Form bedürfen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine bestimmte Form ausdrücklich vor.

11

hemmer-Methode: Als wichtigste Ausnahme können Sie sich bereits jetzt § 311b I S.1 BGB einprägen. Danach bedarf ein Vertrag, der einen Teil zur Übertragung oder zum Erwerb des Eigentums an einem Grundstück verpflichtet, der notariellen Beurkundung nach § 128 BGB.

Der Gegenbegriff zur schuldrechtlichen Formfreiheit ist die Publizität im Sachenrecht. Danach muss eine Rechtsänderung nach außen erkennbar werden (z.B. durch Übergabe oder eines der Übergabesurrogate nach §§ 929 ff. BGB).

D. Bestimmbarkeit

Bestimmbarkeit bezieht sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Anders als im Sachenrecht, wo der Bestimmtheitsgrundsatz gilt, genügt es im Schuldrecht, wenn der Vertragsinhalt zur Zeit des Vertragsschlusses bestimmbar ist.

12

hemmer-Methode: Im Sachenrecht gilt noch ein weiteres Prinzip, das im Schuldrecht kein Pendant hat, nämlich das Abstraktionsprinzip, d.h. die Unabhängigkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft.

§ 4 Unmöglichkeit

Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolgs durch eine Leistungshandlung des Schuldners.

13

hemmer-Methode: Dies ist eine Standarddefinition, die Sie kennen müssen. Fehler in solch grundlegenden Bereichen werden in Klausuren und im Examen bestraft. Dazu Hemmer/Wüst, Die 55 wichtigsten Fälle Schuldrecht AT, Fälle 13 bis 20.

A. Allgemeines

I. Prüfungsort des § 275 BGB

Eine Prüfung der Unmöglichkeit nach § 275 BGB kann in einer Falllösung an verschiedenen Stellen auftauchen.

14

⇒ § 275 I BGB ist eine rechtsvernichtende Einwendung bezogen auf einen Primäranspruch, § 275 II, III BGB sind rechtsvernichtende Einreden. In dieser Funktion ist § 275 BGB also als Prüfungspunkt „Anspruch erloschen“ zu prüfen.

hemmer-Methode: Der Primäranspruch ist der ursprüngliche Erfüllungsanspruch. Demgegenüber ist der Sekundäranspruch der Anspruch, der an die Stelle der gestörten Primärleistung tritt. Folglich sind Sekundäransprüche auch immer erst zu prüfen, wenn festgestellt wurde, dass im Rahmen des Primäranspruchs eine Störung eingetreten ist.

⇒ Unmöglichkeit nach § 275 BGB ist eine Tatbestandsvoraussetzung der Schadensersatzansprüche nach §§ 280 I, III, 283 BGB bzw. § 311a II BGB.

⇒ Unmöglichkeit nach § 275 BGB ist eine Tatbestandsvoraussetzung für das Erlöschen des Anspruchs auf die Gegenleistung nach § 326 I S.1 Hs.1 BGB.

II. Unmöglichkeit der Leistung

In § 275 BGB ist einzig und ausschließlich die Unmöglichkeit der Leistung geregelt. Leistung meint dabei den Anspruch, dessen Erfüllung unmöglich geworden ist.

15